

Vorläufige Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG

Vom 5. September 2016 - Az.: 4-1310/182

Das Integrationsgesetz (BGBl. I, S. 1939) ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Es beinhaltet mit § 12a AufenthG eine Regelung zur Steuerung der Wohnsitznahme von Schutzberechtigten. Diese dient der Förderung einer nachhaltigen Integration. Die Regelung ist befristet und tritt am 6. August 2019 außer Kraft (Art. 8 Abs. 5 des Integrationsgesetzes).

Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Anwendung der Regelung, insbesondere auch hinsichtlich der zu treffenden Verteilentscheidung, ergehen für die Ausländer- und Aufnahmebehörden die folgenden Anwendungshinweise:

I. Anwendungsbereich

1. Die Regelung des § 12a AufenthG ist gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG auf folgenden Personenkreis anwendbar:
 - Asylberechtigte
 - Flüchtlinge i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG
 - subsidiär Schutzberechtigte i.S.v. § 4 Abs. 1 AsylG
 - Personen, denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wird

Im Folgenden wird dieser Personenkreis als „zu integrierender Ausländer“ im Sinne des § 12a AufenthG bezeichnet.

2. Die Regelung des § 12a AufenthG ist nicht anzuwenden, wenn der zu integrierende Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind:
 - eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt (derzeit 712 Euro) oder
 - eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder
 - in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

3. Die Regelung ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die Anerkennung des zu integrierenden Ausländers oder die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.
4. Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bezug auf unbegleitete Minderjährige bleiben von dieser Wohnsitzregelung unberührt; der Aufenthaltsort für diesen Personenkreis ergibt sich aus den §§ 42a ff. und 88a SGB VIII (BT-Drs. 18/8615, S. 44).

II. Wohnsitzverpflichtung auf das Land der Erstzuweisung nach § 12a Abs. 1 AufenthG

§ 12a Abs. 1 AufenthG enthält eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land, in das der Ausländer zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Sofern keine weitergehende Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG erteilt wird, ist diese Verpflichtung von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde durch eine entsprechende Wohnsitzauflage in die erteilte bzw. noch zu erteilende Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick auf den Zeitversatz zwischen Anerkennung/Beantragung und Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) ist eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltstitels oder, sollte die Beantragung nicht möglich sein, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen und die Wohnsitzauflage hierin aufzunehmen. Wurde bereits ein eAT ausgestellt, kann die Wohnsitzauflage in einem Zusatzblatt aufgenommen werden.

Fälle, in denen der zu integrierende Ausländer bereits vor Inkrafttreten des § 12a AufenthG seinen Wohnsitz in einem von der Erstzuweisung abweichenden Land begründet hat, sollen vorerst zurückgestellt werden. Diesbezüglich bedarf es noch weiterer Absprachen zwischen Bund und Ländern.

III. Allgemeines zur Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG

Die Regelung des § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG ermöglicht den Ländern, die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG weiter zu konkretisieren und eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes auszusprechen. Bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrationsschritte sollen bewahrt werden. Die Wohnsitzverpflichtung darf der Förderung einer nachhaltigen Integration nicht entgegenstehen. Die Verpflichtung kann längstens für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung des zu integrierenden

Ausländers oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgesprochen werden. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfolgen.

Gemäß § 12a AufenthG sind folgende Kriterien für eine nachhaltige Integration maßgeblich:

- Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache
- Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- eine reguläre Wohnunterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen vorübergehenden Unterkunft

In Baden-Württemberg sind diese Kriterien grundsätzlich landesweit erfüllt.

Das Angebot an Sprach- und Integrationskursen weist landesweit keine regionalen Unterschiede auf.

Auch die Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind in Baden-Württemberg grundsätzlich landesweit gegeben. Im Land liegt eine hohe Arbeitsplatzdichte vor; die Arbeitslosenquote liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die massive Zuwanderung von Ausländern seit dem Jahr 2015 stellt die Kommunen jedoch vor allem bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum zunehmend vor erhebliche Schwierigkeiten. Um eine weitere Verschärfung dieser Lage zu verhindern und eine Planbarkeit zu ermöglichen, ist eine gleichmäßige Verteilung von nach Deutschland eingereisten Ausländern auf die Kommunen in Baden-Württemberg unerlässlich. Die grundsätzlich freie Wohnortwahl der nach § 12a AufenthG zu integrierenden Ausländer würde zu einem Ungleichgewicht führen und damit nicht nur die Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sondern auch die Schwierigkeiten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum weiter verschärfen.

Mit der Anordnung von Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG nach einem festen Verteilschlüssel kann verhindert werden, dass Wohnraum, Sprachkurse, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie weitere Integrationsangebote vor allem im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und in anderen Räumen, vor allem in Ballungsgebieten, diese dagegen nicht ausreichen. Auch können dadurch Segregationsrisiken, insbesondere eine soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung von der Aufnahmegesellschaft, von vorneherein minimiert werden.

Auf Grund dieser Erwägungen ist in Baden-Württemberg grundsätzlich von der Möglichkeit, Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG zu erteilen, Gebrauch zu machen. Um eine gerechte Verteilung innerhalb des Landes zu erreichen und außerdem bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgsversprechende Integrationschritte zu bewahren, erfolgt die Anordnung von Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG auf Grundlage der getroffenen Zuteilung bzw. der Zuteilungsquoten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO FlüAG). Bei der Zuteilung ist außer den Kriterien für eine nachhaltige Integration (§ 12a Abs. 3 AufenthG), insbesondere auch der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern Rechnung zu tragen.

IV. Anordnung von Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 AufenthG

1. Personen, die sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (LEA) befinden:
 - 1.1 Zuständig für die Anordnung der Wohnsitzauflage ist die der LEA zugeordnete Ausländerbehörde, § 5 Abs. 2 Nr. 2 AAZuVO. Sie erteilt die Wohnsitzauflage für eine Kommune in Baden-Württemberg in Abstimmung mit der landesweit für die Verteilung zuständigen Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach folgendem Verfahren:
 - 1.1.1 Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Karlsruhe teilt der der LEA zugeordneten Ausländerbehörde unverzüglich mit, dass der Asylbewerber als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde oder Abschiebungsverbote festgestellt wurden.
 - 1.1.2 Die der LEA zugeordnete Ausländerbehörde prüft, ob der Ausländer unter den Anwendungsbereich des § 12a AufenthG fällt und informiert unverzüglich Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, wenn der Ausländer zu verteilen ist.
 - 1.1.3 Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestimmt auf der Grundlage des Bevölkerungsschlüssels des § 1 Absatz 1 DVO FlüAG einen Stadtkreis oder einen Landkreis, dem der zu integrierende Ausländer zugewiesen werden soll, und setzt sich mit der für den betreffenden Stadt- oder Landkreis zuständigen unteren Aufnahmebehörde in Verbindung; § 1 Absatz 2 DVO FlüAG wird hierbei nicht berücksichtigt.
 - 1.1.4 Die zuständige untere Aufnahmebehörde ermittelt auf der Grundlage des Bevölkerungsschlüssels des § 2 Satz 1 DVO FlüAG eine kreisangehörige Kommune, der der zu integrierende Ausländer zugewiesen werden soll,

und teilt dies der betreffenden Kommune und Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit; die Sätze 2 und 3 des § 2 DVO FlüAG werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Stadtkreisen entfällt dieser Verfahrensschritt.

- 1.1.5 Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Karlsruhe teilt der der LEA zugeordneten Ausländerbehörde die nach 1.1.4 ermittelte Kommune mit.
- 1.1.6 Die der LEA zugeordnete Ausländerbehörde ordnet die Wohnsitzauflage unter Beachtung der unter III. genannten Kriterien für die Wohnsitzverpflichtung an und informiert die untere Ausländerbehörde, die für die nach 1.1.4 ermittelte Kommune zuständig ist.

- 1.2 Bei der Bestimmung der aufnehmenden Kommune sind bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrationsschritte zu berücksichtigen.

- 1.3 Die Bestimmung der aufnehmenden Kommune erfolgt unverzüglich nach Bekanntwerden der Anerkennung des zu integrierenden Ausländers bzw. nach erstmaliger Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie muss vor Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum der Anerkennung bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, erfolgen. Die Frist kann im Einzelfall um einmalig sechs Monate verlängert werden. Die Gründe sind in der Ausländerakte zu vermerken.

- 1.4 Bis zur Bestimmung der aufnehmenden Kommune verfügt die der LEA zugeordnete Ausländerbehörde eine ab dem Datum der Anerkennung des zu integrierenden Ausländers bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf maximal sechs Monate befristete Wohnsitzauflage für die LEA unter dem Vorbehalt der Erteilung einer erneuten Wohnsitzauflage. Sie ist aufzuheben und neu zu erteilen, sobald der Ort der endgültigen Wohnsitznahme feststeht. Die Frist kann im Einzelfall um einmalig sechs Monate verlängert werden, wenn die Bestimmung der aufnehmenden Kommune nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich war. Die Gründe sind in der Ausländerakte zu vermerken.

- 1.5 Die Anordnung einer vorläufigen Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der LEA ist erforderlich, um eine selbstbestimmte Wohnsitznahme vor der zu treffenden Verteilentscheidung zu verhindern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Anliegen des Integrationsgesetzes unterlaufen werden kann und

dadurch eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.

1.6 Die Wohnsitzauflage ist in die auszustellende Fiktionsbescheinigung aufzunehmen.

2. Personen, die sich in der vorläufigen Unterbringung befinden:

2.1 Zuständig für die Anordnung der Wohnsitzauflage ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AAZuVO. Sie erteilt die Wohnsitzauflage für den Stadtkreis oder in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Aufnahmebehörde für eine Kommune innerhalb des Landkreises nach folgendem Verfahren:

2.1.1 Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Karlsruhe teilt der örtlich zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mit, dass der Ausländer als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde oder Abschiebungsverbote festgestellt wurden.

2.1.2 Die örtlich zuständige Ausländerbehörde prüft, ob der Ausländer unter den Anwendungsbereich des § 12a AufenthG fällt und informiert unverzüglich die untere Aufnahmebehörde, wenn der Ausländer zu verteilen ist.

2.1.3 Befindet sich der zu integrierende Ausländer in der vorläufigen Unterbringung in einem Landkreis, ermittelt die zuständige untere Aufnahmebehörde auf der Grundlage des Bevölkerungsschlüssels des § 2 Satz 1 DVO FlÜAG eine kreisangehörige Kommune, der der zu integrierende Ausländer zugewiesen werden soll, und teilt dies der betreffenden Kommune und der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AAZuVO örtlich zuständigen Ausländerbehörde mit; die Sätze 2 und 3 des § 2 DVO FlÜAG finden dabei keine Anwendung. Bei Stadtkreisen entfällt dieser Verfahrensschritt.

2.1.4 Die örtlich zuständige Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AAZuVO ordnet die Wohnsitzauflage unter Beachtung der unter III. genannten Kriterien für die Wohnsitzverpflichtung an und informiert bei Überschreitung ihres Zuständigkeitsbereichs die für die nach Nummer 2.1.3 ermittelte Kommune zuständige untere Ausländerbehörde hierüber.

2.2 Bei der Bestimmung der aufnehmenden Kommune sind bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrationsschritte zu berücksichtigen.

- 2.3 Die Bestimmung der aufnehmenden Kommune erfolgt unverzüglich nach Bekanntwerden der Anerkennung des zu integrierenden Ausländers bzw. nach erstmaliger Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie muss vor Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum der Anerkennung bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, erfolgen. Die Frist kann im Einzelfall um einmalig sechs Monate verlängert werden. Die Gründe sind in der Ausländerakte zu vermerken.
- 2.4 Bis zur Bestimmung der aufnehmenden Kommune verfügt die örtlich zuständige Ausländerbehörde eine ab dem Datum der Anerkennung des zu integrierenden Ausländers bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf maximal sechs Monate befristete Wohnsitzauflage für die vorläufige Unterbringung unter dem Vorbehalt der Erteilung einer erneuten Wohnsitzauflage. Sie ist aufzuheben und neu zu erteilen, sobald der Ort der endgültigen Wohnsitznahme feststeht. Die Frist kann im Einzelfall um einmalig sechs Monate verlängert werden, wenn die Bestimmung der aufnehmenden Kommune nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich war. Die Gründe sind in der Ausländerakte zu vermerken.
- 2.5 Die Anordnung einer vorläufigen Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der vorläufigen Unterbringung ist erforderlich, um eine eigenständige Wohnsitznahme vor der zu treffenden Verteilentscheidung zu verhindern. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Anliegen des Integrationsgesetzes unterlaufen werden kann und dadurch eine nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.
- 2.6 Die Wohnsitzauflage ist als Nebenbestimmung in den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aufzunehmen. Im Hinblick auf den Zeitversatz zwischen Anerkennung/Beantragung und Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT), ist eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltstitels oder, sollte die Beantragung nicht möglich sein, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen und die Wohnsitzauflage hierin aufzunehmen. Wurde bereits ein eAT ausgestellt, kann die Wohnsitzauflage in einem Zusatzblatt aufgenommen werden.

V. Anordnung der Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 3 AufenthG

1. Befindet sich der zu integrierende Ausländer nicht (mehr) in einer LEA oder in der vorläufigen Unterbringung, ist eine Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 3 AufenthG

durch die gemäß § 3 Abs. 1 AAZuVO örtlich zuständige Ausländerbehörde für den Ort zu erteilen, an dem der zu integrierende Ausländer aufgrund der Zuweisung durch die Aufnahmebehörden seinen Wohnsitz hat. Auf diese Weise können bereits während des Aufenthalts eingeleitete, erfolgversprechende Integrationsschritte bewahrt werden.

2. Hat der zu integrierende Ausländer seinen Wohnsitz an einem anderen Ort als dem der Zuweisung genommen, ist die Wohnsitzauflage für diesen Ort zu erteilen, wenn dort bereits erfolgversprechende Integrationsschritte eingeleitet wurden. Ist dies nicht der Fall, ist die Wohnsitzauflage für die Kommune zu erteilen, der der zu integrierende Ausländer durch die Aufnahmebehörden vor seinem Wohnsitzwechsel zugewiesen wurde. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AAZuVO ordnet die Wohnsitzauflage unter Beachtung der unter III. genannten Kriterien für die Wohnsitzverpflichtung an und informiert die untere Ausländerbehörde, die für die Kommune zuständig ist, der der Ausländer vor seinem Wohnsitzwechsel zugewiesen wurde.
3. Wurde der zu integrierende Ausländer zu keinem Zeitpunkt einer Kommune zugewiesen, ist die Wohnsitzauflage für den Ort zu erteilen, an dem der zu integrierende Ausländer seinen Wohnsitz genommen hat, wenn dort bereits erfolgversprechende Integrationsschritte eingeleitet wurden. Ist dies nicht der Fall, informiert die örtlich zuständige Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 AAZuVO das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 9. Diese ermittelt sodann die aufnehmende Kommune entsprechend dem unter IV.1.1.3 bis IV.1.1.5 beschriebenen Verfahren. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AAZuVO ordnet die Wohnsitzauflage unter Beachtung der unter III. genannten Kriterien für die Wohnsitzverpflichtung an und informiert die untere Ausländerbehörde, die für die ermittelte Kommune zuständig ist.
4. Die Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 3 AufenthG ist unmittelbar nach Bekanntgabe der Anerkennung bzw. nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Sie muss vor Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Datum der Anerkennung bzw. nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, erteilt werden.
5. Sind seit der Anerkennung bzw. erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bereits sechs Monate verstrichen, darf keine Wohnsitzauflage gemäß § 12a Abs. 3 AufenthG mehr erteilt werden.
6. Die Wohnsitzauflage ist als Nebenbestimmung in den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aufzunehmen. Im Hinblick auf den Zeitversatz zwischen Anerken-

nung/Beantragung und Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT), ist eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltstitels oder, sollte die Beantragung nicht möglich sein, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen und die Wohnsitzauflage hierin aufzunehmen. Wurde bereits ein eAT ausgestellt, kann die Wohnsitzauflage in einem Zusatzblatt aufgenommen werden.

VI. Anhörung

1. Vor Erteilung einer Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG ist der zu integrierende Ausländer anzuhören. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere § 12a Abs. 5 AufenthG (s.u. VIII.). Werden Gründe vorgetragen, die zu einer Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 5 AufenthG führen können, sollen diese bei der Zuteilungsentscheidung einbezogen werden. Ggfs. soll eine erneute Abstimmung mit der Aufnahmebehörde erfolgen.
2. Vor der Anordnung der vorläufigen Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der LEA oder der vorläufigen Unterbringung nach VI.1.4 und VI.2.4 kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 LVwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden. Ohne eine sofortige Entscheidung besteht die Gefahr, dass durch eine anderweitige Wohnsitznahme Tatsachen geschaffen werden, die eine gleichmäßigen Verteilung auf die Kommunen im Land verhindern. Um Integrationshemmnissen entgegenzuwirken und die Integration zu fördern, ist eine gleichmäßige Verteilung auf die Kommunen im Land jedoch auch von einem hohen öffentlichen Interesse getragen.

VII. Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 4 AufenthG

Zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung kann der zu integrierende Ausländer gemäß § 12a Abs. 4 AufenthG verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen. Um einer solchen Entwicklung vorzubeugen, erfolgt eine gleichmäßige Verteilung auf die Stadt- und Landkreise. So kann im Interesse einer gelingenden Integration bereits im Vorfeld der Bildung von integrationshemmenden ethnischen Schwerpunkten entgegengewirkt werden.

Von der Erteilung von Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 4 AufenthG soll in Baden-Württemberg daher abgesehen werden.

VIII. Nachträgliche Anpassung bzw. Aufhebung von Wohnsitzauflagen

Eine Anpassung bzw. Aufhebung der nach § 12a Abs. 1 bis 3 AufenthG erteilten Wohnsitzauflagen erfolgt nach Maßgabe von § 12a Abs. 5 AufenthG.

Die nachträgliche Änderung bzw. Aufhebung der Wohnsitzauflage erfolgt durch eine Verfügung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Im Falle eines beabsichtigten länderübergreifenden Wohnortwechsels soll entsprechend Ziffer 12.2.5.2.4 AVV-AufenthG die Änderung der Wohnsitzauflage nur mit vorheriger Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes erfolgen. Diese kann aufgrund der Orts- und Sachnähe besser beurteilen, ob am neuen Ort bspw. ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht. Bei einem beabsichtigten Wohnortwechsel innerhalb des Landes ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 AAZuVO die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Wohnsitz verlegt werden soll.

Zu § 12a Abs. 5 Nr. 1:

Nach der Gesetzesbegründung werden auch Fälle erfasst, in denen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen wurden. Hierzu gehören auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs).

Zu § 12a Abs. 5 Nr. 2:

Gründe für einen Härtefall können nach der Gesetzesbegründung insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Gruppen vorliegen. Eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme ist daher aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen des zu integrierenden Ausländers, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zuwiderläuft. Auch kann eine Härte bei Menschen mit Behinderungen aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfs in Betracht kommen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnsitzauflage besteht beispielsweise auch dann, wenn die Zuteilung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht, oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht.

Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Wohnsitzre-

gelung nach § 12a AufenthG entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen.

Außerkrafttreten des § 12a AufenthG am 6. August 2019

Auf eine Wohnsitzverpflichtung, die vor dem 6. August 2019 angeordnet wurde, finden § 12a AufenthG in der bis zum 6. August 2019 geltenden Fassung und damit auch diese Anwendungshinweise weiterhin Anwendung, § 104 Abs. 14 AufenthG. Wohnsitzauflagen, die vor dem 6. August 2019 angeordnet wurden, bleiben also bis zum letzten Tag ihrer Geltungsdauer wirksam.

IX. Familiennachzug

Gemäß § 12a Abs. 6 AufenthG erhalten die Familienangehörigen eine Wohnsitzauflage, die der Wohnsitzauflage des Stammberechtigten, zu dem der Nachzug erfolgt, räumlich und zeitlich entspricht.

X. Angemessener Wohnraum

Hinsichtlich des Kriteriums angemessener Wohnraum kann die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zum Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“ (VwV-WoFlü), Nr. 3.2, herangezogen werden.

XI. Rechtsschutz

Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 haben gemäß § 12a Abs. 8 AufenthG keine aufschiebende Wirkung.